

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajga N[REDACTED], geborene G[REDACTED],
998 H[REDACTED] Avenue, L[REDACTED], O[REDACTED], Kanada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß sein früheres Urteil auch aus heutiger Sicht richtig ist. Für Abhilfe ist danach aus Rechtsgründen kein Raum. Es kommt nicht darauf an, ob keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der früheren Entscheidung vorhanden sind, worauf sich die Behörde in Ausübung ihres Ermessens hätte berufen können.

Die medizinische Beurteilung des Falles durch das Berufungsgericht weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Es ist Aufgabe des Tatrichters zu beurteilen, welche

**Bedeutung des Fehlen von Brückensymptomen für die Frage
des Verfolgungszusammenhangs hat. Rechtsgrundsätzlich
kann diese Frage nicht beantwortet werden.**

Mai

Dr. Lang

